



# HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2026

## Kleine Anfrage

**Gerhard Bärsch (AfD), Volker Richter (AfD), Anna Nguyen (AfD), Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Andreas Lichert (AfD) und Dimitri Schulz (AfD)**  
vom 07.01.2026

### **Mögliche Landesförderung im Zusammenhang mit einer Drag-Performance auf dem Darmstädter Weihnachtsmarkt**

und

### **Antwort**

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach einem Bericht des Online-Portals NIUS wird im Zusammenhang mit dem Darmstädter Weihnachtsmarkt über eine Drag-Performance im öffentlichen Raum, unter anderem vor Minderjährigen, berichtet und zugleich ein möglicher Bezug zu Fördermitteln des Landes Hessen thematisiert. Veranstalter soll der Verein „vielbunt e. V.“ aus Darmstadt gewesen sein. Auf der Veranstaltung soll auch die Drag-Queen „Kitty Bambule“ aufgetreten sein. Auf ihrem Instagram-Profil beschreibt sich „Kitty Bambule“ unter anderem als „Frankfurts realest housewife“. Auf einem Video ist zu sehen, wie „Kitty Bambule“ bei der fraglichen Darbietung auf dem Darmstädter Weihnachtsmarkt im Spagat auf ein mutmaßlich filmendes Handy gesprungen ist. Vor diesem Hintergrund besteht parlamentarischer Aufklärungsbedarf, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zweck Landesmittel an beteiligte Träger/Vereine geflossen sind und ob hierbei Nebenbestimmungen (insbesondere mit Blick auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die erfahrungsgemäß auch von Minderjährigen besucht werden) erteilt und überwacht wurden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Digitalisierung und Innovation wie folgt:

- Frage 1 Hat das Land Hessen den Verein „vielbunt e. V.“ (Darmstadt) in den Jahren 2023, 2024 und 2025 finanziell gefördert (Zuwendungen, Projektförderungen, institutionelle Förderung oder vergleichbare Leistungen)?
- Frage 2 Wenn ja: Über welche Ressorts, Förderprogramme und Haushaltsstellen erfolgte diese Förderung jeweils, und in welcher Höhe (Jahr, Programm, Betrag)?
- Frage 3 Welche konkreten Förderzwecke (Projektbezeichnungen/Zuwendungszwecke laut Bescheid) wurden in den jeweiligen Bewilligungen gegenüber „vielbunt e. V.“ festgelegt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs in nachstehender Tabelle gemeinsam beantwortet.

Jahr	Förderprogramm	Haushaltsstelle	Projektbezeichnung	Betrag (€)
2023	Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt	08 06, Produkt 054 HMSI	"LSBT*IQ-Netzwerkstelle für die Region Südhessen"	75.000
2023	Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt	08 06, Produkt 054 HMSI	„CSD Kino Darmstadt“	1.434

Jahr	Förderprogramm	Haushaltsstelle	Projektbezeichnung	Betrag (€)
2024	Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt	08 06, Produkt 054 HMSI	"LSBT*IQ-Netzwerkstelle für die Region Südhessen"	75.000
2025	Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt	08 06, Produkt 054 HMSI	"LSBT*IQ-Netzwerkstelle für die Region Südhessen"	75.000

Frage 4 Wurden nach Kenntnis der Landesregierung Landesmittel (ganz oder teilweise) für Programmpunkte, Auftritte oder Veranstaltungsformate eingesetzt, die im zeitlichen oder organisatorischen Zusammenhang mit dem Darmstädter Weihnachtsmarkt standen?

Nein.

Frage 5 Welche Auflagen, Nebenbestimmungen oder Förderbedingungen (zum Beispiel Publikumsansprache, Altersangaben, Zugangsbeschränkungen, Hinweise zu geeignetem Publikum) sind bei Landesförderungen an Vereine/Träger vorgesehen, wenn geförderte Aktivitäten im öffentlichen Raum stattfinden und Minderjährige als Publikum typischerweise anwesend sein können?

Das Zuwendungsrecht kennt eine Vielzahl von Pflichten, die von den Zuwendungsempfängern zu beachten sind. Die Einzelheiten werden jeweils im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im Rahmen der Verwendungsnachweisführung darzulegen und wird von der Verwaltung geprüft. Verstöße gegen die Festlegungen des Zuwendungsbescheids können nach §§ 48 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sanktioniert werden.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die konkret durchgeführten Darbietungen unter Berücksichtigung der Informationen zu Art, Inhalt und Zielgruppe, die der Bewilligungsbehörde vor Durchführung vorlagen, soweit diese mit geförderten Projekten/Strukturen in Verbindung standen?

Für die konkrete Veranstaltung wurden keine Landesmittel eingesetzt. Deshalb kann sie nicht Grundlage einer inhaltlichen Bewertung durch die Landesregierung sein.

Frage 7 Welche Prüf- und Kontrollinstrumente (zum Beispiel Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen, Stichproben, inhaltliche Plausibilitätsprüfungen) wurden bei „vielbunt e. V.“ in den Jahren 2023 bis 2025 durchgeführt, und mit welchem Ergebnis?

Eine Prüfung der Mittelverwendung und der Projektergebnisse findet regelmäßig auf Grundlage der übersandten Verwendungsnachweise statt.

Frage 8 Liegen der Landesregierung Beschwerden, Eingaben oder sonstige Meldungen im Zusammenhang mit dem genannten Auftritt/den genannten Programmpunkten vor? Bitte nach Eingangsstelle/Ressort und Anzahl aufschlüsseln, soweit datenschutzrechtlich möglich.

Nein.

Frage 9 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung bei Verstößen gegen Zuwendungsauflagen (zum Beispiel Zweckverfehlung, Verstoß gegen Nebenbestimmungen), um Zuwendungen zurückzufordern, zu widerrufen oder künftige Förderungen auszuschließen?

Bei Verstößen gegen Zuwendungsauflagen muss die Bewilligungsbehörde die Zuwendung gemäß VV Nr. 8.1-8.3 zu § 44 LHO unverzüglich vollständig oder teilweise zurückfordern. Der Zuwendungsbescheid ist bei einem schweren Verstoß gegen das geltende beziehungsweise auferlegte Vergaberecht ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der einschlägigen Fach- und Fördergrundsätze besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Frage 10 Inwiefern hält die Landesregierung solche Darbietungen für vereinbar mit den Anforderungen des Jugendschutzes, insbesondere bei familienorientierten Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkten, und plant die Landesregierung in diesem Kontext, Förderbedingungen beziehungsweise Prüfkriterien für Zuwendungen an Vereine/Träger mit öffentlichen Veranstaltungsformaten dahingehend zu präzisieren, dass der Schutz von Minderjährigen (inklusive Transparenz über Inhalte/Zielgruppenhinweise) landesweit einheitlicher abgesichert wird?

Die Landesregierung misst dem Schutz von Minderjährigen bei familienorientierten Veranstaltungen einen hohen Stellenwert bei und geht davon aus, dass die zuständigen Behörden sowie die Veranstalter bereits im Rahmen der geltenden jugend- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen für eine altersangemessene Ausgestaltung sorgen. Vor diesem Hintergrund sieht sie derzeit keinen Anlass, landesrechtliche Förderbedingungen oder Prüfkriterien über die bestehenden rechtlichen Anforderungen hinaus zu präzisieren.

Wiesbaden, 17. Februar 2026

**Heike Hofmann**